GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

327. Fritz, Georg. 1903. "Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan betreffend die Anmeldung und Kennzeichnng von Rindvieh im Inselgebiet der Marianen vom 7. Juli 1900." [Regulation by the district administrator of the Marianas regarding the registration and marking of cattle in the Islands Territory of the Marianas, dated 7 July 1900]. In: Anon (ed.), *Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Sechster Teil 1901 bis 1902.* Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. P. 250.

All cattle older than one year must be registered with the German administration and brand marked. All changes in ownership must be notified. All cattle on Tinian, and all cattle on Saipan that remain unmarked after 1 October 1900 will become the property of the German administration. The registration of Rota cattle will occur at a later date. For each marking the German government charges a fees of 25 Pfennig.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands.* Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

§ 2. Zur Meldung verpflichtet ist bei
a) einer Heirat, der Ehemann,
b) einer Geburt, der Vater bezw. die Mutter,
c) einem Todesfall, der nächste Angehörige.

§ 3. Wird die rechtzeitige Meldung unterlassen, so verfällt die nach § 2 verpflichtete Person in eine Geldstrafe von 10 Mark.

§ 4. Jeder Aufseher hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der in seinem Bezirk vorgekommenen Personenveränderungen einzureichen.

Saipan, den 5. Juli 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

160. Verordnung des Bezirksamtmanns zu Saipan, betreffend die Anmeldung und Zeichnung des Rindviehs. Vom 7. Juli 1900.

1. Alle mehr als einjährigen Rinder sind dem Kaiserlichen Bezirksamt durch die Besitzer anzumelden. Jeder der letzteren erhält eine eingetragene Ziffer, welche in seiner Gegenwart durch den Beauftragten des Bezirksamts dem Rindvieh aufgebrannt wird.

2. Abgänge durch Verenden oder Besitzwechsel sind gleichfalls binnen acht Tagen anzumelden; in letzterem Falle findet die Neuzeichnung in Gegenwart des alten und des neuen Besitzers oder ihrer Vertreter statt.

3. Für jede einzelne Zeichnung sind 25 Pfennig in die Staatskasse zu entrichten.

4. Wer die rechtzeitige An- oder Abmeldung des Rindviehs unterläfst, verfällt für jedes Stück in eine Geldstrafe von einer Mark.

Die Aufseher haben die Ausführung dieser Bestimmungen in ihren Bezirken zu überwachen, die Säumigen zu vermahnen und nötigenfalls zur Bestrafung zu melden.

5. Alles Rindvieh, welches zum 1. Oktober d. Js. nicht zur Markierung gestellt ist, insbesondere also dasjenige, über welches infolge mangelnder Pflege die früheren Besitzer die tatsächliche Herrschaft eingebüfst haben, welches in völliger Freiheit lebt und in der Freiheit geboren ist, ist als Wildvieh anzusehen und gehört, wie der Viehstand auf Tinian, dem Staate.

6. Die Anmeldung und Markierung des Rindviehs auf Rota und den übrigen Inseln soll bis zu einem späteren, noch zu bestimmenden Zeitpunkt durchgeführt werden.

Saipan, den 7. Juli 1900.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.
Fritz.

161. Auszug aus dem Runderlafs des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Regelung der Mafse und Gewichte in den Binnenbezirken. Vom 11. Juli 1900.*)

Die am 1. April vorigen Jahres in den Küstenbezirken in Kraft getretene Verordnung vom 25. August 1898, betreffend die Regelung der Mafse und Gewichte in Deutsch-Ostafrika,*) hat keinen schädigenden Einflufs auf den Handel ausgeübt.

*) Vergl. No. 97, S. 158. Laut R. E. vom 5. März 1901 (nicht abgedruckt) ist die Verordnung vom 25. August 1898 statt zu dem a. E. des obigen R. E. in Aussicht genommenen Zeitpunkt (1. Januar 1901) mit dem 1. Juli 1901 in Kraft getreten.